

RATGEBER

Wie ist die Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall geregelt?



Urs N. Kaufmann,
alv-Sekretär.

Seit dem 1. Juli 2009 ist es soweit: Die Lehrpersonen im Aargau sind bei Krankheit oder Unfall durch den Kanton für zwei Jahre finanziell abgesichert.

Bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall wird der Lohn während 6 Monaten in vollem Umfang weiter vom Kanton ausgerichtet. Das auch bei einer teilweisen Arbeitsunfähigkeit oder dem Ausfall von ein paar Wochenstunden. Die Lohnersatzleistung wird für länger als 6 Monate dauernde Arbeitsunfähigkeit neu für weitere 18 Monate im Umfang des bisherigen durchschnittlichen Nettolohns durch den Kanton den erkrankten oder verunfallten Lehrpersonen ausbezahlt. Dies sogar, wenn das Arbeitsverhältnis während dieser 18 Monate endet, da nach 6 Monaten eine Versicherung die Leistungen gewährt. Läuft hingegen das Anstellungsverhältnis während den ersten 6 Monaten aus (bei einer befristeten Anstellung oder durch eine Kündigung), endet damit automatisch auch die Lohnzahlung des Kantons.

Für diese deutliche Verbesserung in den Anstellungsbedingungen hat der Kanton bei der ÖKK eine obligatorische Taggeldversicherung abgeschlossen. Diese löst die bisherige freiwillige kollektive Erwerbsausfallversicherung bei der Concordia ab und kommt nach 6 Monaten zum Tragen. Für die obligatorische Taggeldversicherung bezahlen Kanton und Arbeitnehmende ab 1.7.2009 je 0,06 Prozent der AHV-Lohnsumme. Deshalb befindet sich auf der Lohn-

abrechnung ein neuer Abzug unter «Krankentaggeldvers.». Bei der APK dagegen wird der Risikobeitrag gesenkt. Die Arbeitnehmenden haben mit der Versicherung nichts zu tun. Sie erhalten bis maximal zwei Jahre bei Krankheit oder Unfall den Lohn oder die Lohnersatzleistung durch das kantonale Lohnbüro des Departements BKS. Die Prämien für die Taggeldversicherung zahlt der Kanton der Versicherung.

Die neue Regelung gilt für alle Lehrpersonen und Schulleitungen bis zum 70. Altersjahr. Nicht versichert sind Personen mit einer befristeten Anstellung für Stellvertretungen von sechs Monaten und weniger. Bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess helfen das Case Management Lehrpersonen (Anmeldung durch die Schulleitung) oder die Früherfassung bei der IV-Stelle (Informationen dazu auf Merkblatt 4.12 unter www.sva-ag.ch → Dienstleistungen → Invalidenversicherung).

Arbeitsunfähige Personen werden nach 30 Tagen dem Case Management zwecks Massnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess gemeldet. Die Früherfassung bei der IV richtet sich an Personen, die während mindestens 30 Tagen ununterbrochen arbeitsunfähig waren. Eine Meldung muss spätestens nach 3 Monaten erfolgen (Art. 29 ATSG).

Kann die Arbeitsfähigkeit nicht vollständig wieder hergestellt werden, so müssen Betroffene sowohl bei der Aargauischen Pensionskasse APK als auch bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung das Gesuch um IV-Rente stellen. Die Anmeldung bei der Eidgenössischen IV kann frühestens nach 12, muss aber spätestens nach Ablauf von 18 Monaten erfolgen.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

Dieser Ratgeber-Artikel ersetzt den Artikel Nr. 3.

Weitere Ratgeber-Artikel finden Sie unter www.alv-ag.ch → Dienstleitungen → Ratgeber.

